

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer
und weiterer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 21, Bericht des Justizausschusses über den Antrag 271/A der Abgeordneten Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG) (106 d.B.), in der 16. Sitzung des Nationalrates (XXIV. GP), am 11. März 2009.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Antrag 271/A der Abgeordneten Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG), in der Fassung des Ausschussberichts (106 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel VI (Änderung der Strafprozessordnung) entfällt die Ziffer 9a.*

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der gerichtsmedizinischen Gutachtensbeauftragung von Universitätseinheiten scheinen in der Begründung zum Bericht des Justizausschusses (106 d.B.) nicht auf. Waren im Abänderungsantrag, der von den Regierungsparteien im Zuge des Justizausschusses am 4. März 2009 eingebracht wurde, noch knapp zwei Seiten der Begründung dieser Änderung gewidmet, so fehlen diese Textpassagen im vorliegenden Bericht gänzlich. Es liegt der Verdacht nahe, dass durch diese Änderungen, die im Übrigen auch in der Begründung des Abänderungsantrags nicht hinreichend erklärt wurden, die Interessen von einigen wenigen Personen zu Lasten der Mehrheit der gerichtsmedizinischen Sachverständigen und des Sachverständigenwesens überhaupt bedient werden sollen.

Bevor nun auf die Begründung der Regierungsparteien im Abänderungsantrag eingegangen wird, sei die Textpassage zum § 128 Abs. 2 StPO nochmals in Erinnerung gerufen:

„Zu Z 9a (§ 128 Abs. 2 StPO):

Als Reaktion auf einen Bericht des Rechnungshofes über die von April bis August 2004 vorgenommene Prüfung von Teilgebieten der Gebarung der Medizinischen Fakultät der Universität Wien (ab 2004 Medizinische Universität Wien) mit dem Schwerpunkt Institut für Gerichtliche Medizin, der Mängel in der Verrechnung der Sachverständigengebühren, Verzögerungen bei der Erledigung von gerichtlichen Aufträgen sowie bauliche Mängel an dem vom Institut genutzten Räumlichkeiten aufgezeigt hatte, sollte noch im selben Jahr mit der ursprünglichen Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I Nr. 19/2004, für die Zeit ab 1. Jänner 2008 eine exklusive Beauftragung der Leitung von Universitätseinheiten für Befund und Gutachten über eine Obduktionen geschaffen werden. Eine nähere Analyse der Konsequenzen dieser Regelung im Zuge der Begutachtung zur Strafprozessnovelle 2005 hat jedoch Bedenken gegen eine ausschließliche Konzentration entstehen lassen, die eine Entfernung von den Grundsätzen des Sachverständigenrechts (freie Auswahl unter den ständig beeideten und zertifizierten Sachverständigen, die für ein bestimmtes Fachgebiet in die Sachverständigenliste eingetragen sind; persönliche und unmittelbare Verantwortung) und auch eine gewisse Gefährdung der Erwerbsausübungsfreiheit freiberuflich tätiger Fachärzte aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin mit sich gebracht hätte. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber zu einer Mittellösung

entschlossen, die jedenfalls sicherstellen sollte, dass die Leiter der Universitätsinstitute ihre Dienstaufsicht ausüben konnten, wenn ein Angehöriger ihrer Einheit vom Gericht zum Sachverständigen bestellt wird (siehe §§ 119 Abs. 1 und 128 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 164/2004 sowie RV 679 d. Beilagen XXII. GP und JAB 742 d. Beilagen XXII. GP).

Erfahrungen mit dieser Regelung haben jedoch gezeigt, dass sie nicht geeignet ist, die vom Rechnungshof aufgezeigten Mängel zu beheben, wie dies insbesondere in einer „follow-up“-Prüfung (Gebärungsüberprüfung der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie der Universitäten Salzburg und Linz mit dem Schwerpunkt Gerichtliche Medizin) zu Tage getreten ist (siehe auch Krammer, Neues im Gebührenrecht, SV 2007, 1 ff, und den Erlass des BMJ vom 26.3.2006, JABl. Nr. 2006/14).

Aus diesem Grund hat der Ministerialentwurf für das Strafprozessreformbegleitgesetz I (vgl. 87/ME XXIII. GP) vorgeschlagen, dass – unter grundsätzlicher Beachtung der Erwerbsausübungsfreiheit und des Grundsatzes der freien Auswahl des zu bestellenden Sachverständigen – entweder eine Organisationseinheit für gerichtliche Medizin einer Universität oder aber ein Facharzt, der nicht Angehöriger einer solchen Einheit ist, mit der Obduktion beauftragt werden kann (vgl. die geltende Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland, wonach die Leichenöffnung von zwei Ärzten vorzunehmen ist, wobei einer der Ärzte Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder einer von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischer Fachkenntnis sein muss¹). Flankierende Maßnahmen im Universitätsrecht (Dienstpflicht zur Erstattung von Befund und Gutachten über eine Obduktion) standen zum damaligen Zeitpunkt in Aussicht. Der Rechnungshof und die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck unterstützten diesen Vorschlag nachdrücklich, der Hauptverband der Gerichtssachverständigen, die privat niedergelassenen Gerichtsmediziner, VertreterInnen der Rechtswissenschaft (Universität Wien) wie auch der Strafrechtspraxis und andere Interessensvertretungen und Berufsvereinigungen äußerten jedoch massive Zweifel wegen der damit einhergehenden Gefährdung der unabhängigen Sachverständigentätigkeit.

Angesichts dieser Widerstände hat sich der Gesetzgeber entschlossen, an der geltenden Rechtslage, nämlich der bloßen Voraussetzung festzuhalten, dass mit Durchführung einer Obduktion ein Sachverständiger aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin zu beauftragen ist (vgl. RV 231 d. Beilagen XXIII. GP, 6). Ergänzende Anpassungen wurden im GebAG (vgl. BRÄG 2008, BGBl. I Nr. 111/2007) getroffen. In § 31 GebAG wurde klargestellt, dass die gesonderte Berücksichtigung von Fixkosten, die für die Berufsausübung, Befundaufnahme und Gutachtenserstellung im jeweiligen Fachgebiet üblicherweise für die notwendige Ausstattung und Einrichtung anfallen, ausgeschlossen ist. Demnach ist die Verrechnung von Kosten für das Büro, die Werkstatt, das Untersuchungslabor, die Ordination oder den für derartige Gutachten sonst stets notwendigen Untersuchungsraum (samt Reinigung und sonstiger Infrastruktur) im Rahmen des § 31 GebAG nicht mehr möglich; derartige Kosten werden durch die Gebühr für Mühewaltung abgedeckt. Da gerichtsmedizinische Sachverständige nicht über eigene Obduktionsräumlichkeiten verfügen dürfen, sind sie darauf angewiesen, sich diese Räumlichkeiten zu besorgen. Da im Einzelfall völlig unterschiedliche Kosten hierfür verrechnet werden, soll die Gebühr für Mühewaltung in § 43 GebAG bei der Leichenöffnung (Abs. 1 Z 2) zur Abdeckung der rasant gestiegenen Kosten für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten um den Pauschalbetrag von 130 Euro, für Faulleichen um 180 Euro, erhöht werden.

Als Reaktion auf diese Entscheidung des Gesetzgebers hat die Medizinische Universität Wien mit Ende 2007 die Beendigung der Obduktionstätigkeit am Department für Gerichtliche Medizin angeordnet. Seit diesem Zeitpunkt werden in Wien auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wien und der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, Obduktionen im Auftrag der Justiz an bestimmten kommunalen Krankenanstalten durchgeführt. Die Medizinische Universität Graz hat hingegen die Rechtslage zum Anlass genommen, im eigenen Wirkungsbereich Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Sachverständigentätigkeit mit Forschung und Lehre unter Einhaltung und Fortentwicklung international üblicher Qualitätsstandards zu schaffen, indem sich die Angestellten des Instituts für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz freiwillig einer Dienstpflicht zur Erstattung von Gutachten im Auftrag der Justiz mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten unterwerfen. Im Gegenzug soll ihnen ermöglicht werden, Tätigkeiten aus externer Beauftragung (so insbesondere von der Justiz) in der Dienstzeit durchzuführen, Obduktionsgehilfen des Instituts beizuziehen und die Infrastruktur des gesamten Instituts zu nützen. Vice versa müssten sich jedoch alle Sachverständigen einem Dienstplan unterwerfen und somit gemeinsam eine stete Erreichbarkeit zumindest eines Sachverständigen gewährleisten. Auch Auszubildende müssten im Rahmen der geltenden Ausbildungsvorschriften bei Tätigkeit aufgrund externer Beauftragung im Dienste der Wissenschaft beigezogen werden. Alle Angestellten müssten überdies qualitätssichernde Maßnahmen unterstützen und die Lehr- und Forschungstätigkeit nicht vernachlässigen, sondern vielmehr auch anhand der praktischen Arbeit betreiben.

¹ Siehe § 87 Abs. 2 dStPO („Die Leichenöffnung wird von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt der Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Dem Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Staatsanwaltschaft kann an der Leichenöffnung teilnehmen. Auf ihren Antrag findet die Leichenöffnung im Beisein des Richters statt.“)

Zwar müssten die Sachverständigen für die während der Dienstzeit durchgeführten Tätigkeiten auf Grund externer Beauftragung in punkto Arbeitszeit keinen Kostenersatz an die Medizinische Universität Graz abführen, weil diese Tätigkeiten auch der Lehre und Forschung diene, für die Benützung der räumlichen Infrastruktur sollte jedoch ein Kostenersatz zu entrichten sein.

Zur ressortübergreifenden Lösung der in Wien bestehenden Problematik fanden von Frühjahr bis Herbst 2008 Sitzungen der zu diesem Zweck gebildeten **gemischten Arbeitsgruppe „Zukunft der Gerichtsmedizin Wien“** statt, der neben Vertretern des BMJ auch VertreterInnen des BMWF, der BPD Wien, der Stadt Wien, der Medizinischen Universität Wien sowie einer Interessensgruppe von Gerichtsmedizinern angehörten. **Als gemeinsames Ziel wurde die Garantie einer nachhaltigen Qualitätssicherung in den Bereichen Forschung, Lehre und Dienstleistung auf dem sensiblen Gebiet der Obduktionen formuliert.**

Diesen Zielsetzungen soll auch der geeignete gesetzliche Rahmen gegeben werden, der gewährleisten soll, dass eine leistungsfähige Gerichtsmedizin aufgebaut wird, die den Besonderheiten einer Verbindung zwischen Forschung und Lehre mit Aufgaben der Strafrechtspflege gerecht wird. **Nur durch Einbindung der universitären gerichtsmedizinischen Institute in den Bereich der justiziellen Obduktionen, können dauerhaft gleichbleibend hohe Qualitätsstandards unter Beachtung der Ziele von Forschung und Lehre und Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sichergestellt werden. Staatsanwaltschaft (und Gericht) sollen daher künftig entweder eine Universitätseinheit für Gerichtsmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer universitären Einrichtung ist, mit der Durchführung einer Obduktion nach § 128 Abs. 2 beauftragen können.** Wird ein universitäres Institut mit der Durchführung einer Obduktion betraut, so soll die Leitung der Universitätseinheit die persönliche Verantwortung im Sinne des § 127 Abs. 2 StPO, also insbesondere im Hinblick auf das persönliche Erscheinen bei Gericht und damit verbundene Pflichten an eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zu übertragen haben, der die entsprechende fachliche Befähigung aufweist (§ 128 Abs. 2a). Dabei soll das Institut grundsätzlich an Ersuchen um Übertragung an eine bestimmte Person gebunden sein, soweit keine gewichtigen Gründen dagegen vorgebracht werden können (Abwesenheit wegen Urlaubs; Überlastung; dringende Erledigung anderer Aufgaben im dienstlichen Bereich, etc.). In diesem Fall soll zwischen Institut und Staatsanwaltschaft/Gericht Einigung über die Person hergestellt werden, an die der Auftrag übertragen wird.

Um in der Praxis auch bei Bestellung eines gerichtsmedizinischen Instituts an der Vergebührung der Obduktionstätigkeit festhalten zu können, sollen die Bestimmungen des GebAG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anwendbar sein, wobei der Gebührenanteil für die reine Mühewaltung (Leichenöffnung samt Befund und Gutachten) dem tatsächlich verantwortlichen Mitarbeiter abgeführt werden soll.

Durch Änderungen im Universitätsgesetz soll sichergestellt werden, dass eine Dienstpflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an universitären Einrichtungen für Gerichtliche Medizin zur Mitwirkung an der Begutachtung eingeführt wird. Dies soll im Zuge der nächsten Novelle des Universitätsgesetzes erfolgen (UG-Novelle 2009), woraus sich auch das zeitlich spätere In-Kraft-Treten dieser Bestimmung erklärt.“

Die maßgeblichen Inhalte der Begründung dürfen nochmals kurz zusammengefasst werden:

- Problematik in der Gebarung und Verrechnung der Medizinischen Universität Wien (Institut für Gerichtliche Medizin)
- Vorschlag, auch Institute zu beauftragen
- Durchwegs negative Stellungnahmen (bis auf Universitäten und Rechnungshof)
- Vorschläge (ME, Regierungsvorlagen) verschoben
- Gemischte Arbeitsgruppe zur Lösung der Wiener(!) Probleme
- Allg. Zielformulierung der Arbeitsgruppe: „... *Garantie einer nachhaltigen Qualitätssicherung* ...“
- Mutmaßung, dass „*nur durch Einbindung der Institute ... dauerhaft gleichbleibend hohe Qualitätsstandards ... sichergestellt werden.*“ (warum dies so sein soll, bleibt die Begründung schuldig)
- Daher(!) sollen künftig Staatsanwaltschaft (und Gericht) eine Universitätseinheit oder einen Sachverständigen beauftragen können.
- Einbringung dieses Themenkreises im Zuge eines Abänderungsantrages (ohne Begutachtung)

Die zitierte Begründung des Abänderungsantrags rechtfertigt die vorgeschlagenen Änderungen in keiner Weise. Die finanziellen Abgeltungen für Mühewaltung, Material, Benützungen, etc. bleiben mit der neuen Regelung unberührt, es ist also nicht davon auszugehen, dass die finanziellen Probleme der Gerichtsmedizin Wien durch diese Vorgangsweise verbessert werden.

Wenn als Begründung die Tatsache angeführt wird, dass sich einige wenige Akademiker (Gerichtsmediziner und Institut Wien) nicht über die Abrechnung von Obduktionen verständigen können, so muss man die Änderung der StPO (und damit den Abgang von essentiellen Grundsätzen des österreichischen Sachverständigenwesens) als überschießende Maßnahme bezeichnen. Missstände und Probleme der Universitäten müssen auch von den Universitäten geregelt und ausgeräumt werden. Universitäten wie Innsbruck, Salzburg und Graz zeigen, dass es bereits praxisgerechte und zufriedenstellende Vereinbarungen in diesem Bereich gibt.

Angesichts der Tatsache, dass es Institutsvorstände gibt, die gar keine Gerichtsmediziner sind, oder nur zu einem relativ geringen Prozentsatz ihrer Verpflichtung für diese Institute tätig sind, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Neu-Regelung.

Folgend werden nun einige Stellungnahmen vom Februar und März 2009 zum (für die betroffenen verheimlichten) Abänderungsantrag der Regierungsfractionen unkommentiert wiedergegeben:

(Februar 2009) - Das Präsidium der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (ÖGGM) übermittelt zur geplanten Änderung der StPO, wonach in Zukunft auch universitäre Einrichtungen zu Sachverständigen bestellt werden sollen, folgende

Stellungnahme der ÖGGM

Grundsätzlich sind das Sachverständigenwesen und die Universitäten getrennt zu betrachten. Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger wird man aus eigener Initiative, nachdem man in dem betreffenden akademischen Fachgebiet mindestens fünf Jahre eigenverantwortlich tätig war und eine Prüfung vor dem Landesgericht abgelegt hat (weitere Details sind hier nicht relevant). Sachverständiger zu sein hat also weder spezifisch etwas mit der Ausbildung zum Facharzt noch mit der beruflichen Tätigkeit an einer universitären Einrichtung zu tun. In Österreich sind 1350 medizinische Sachverständige registriert, von denen viele an Universitäten arbeiten, ohne dass hier eine spezielle Gesetzgebung vorläge. Von den 34 für Gerichtsmedizin registrierten Sachverständigen sind 21 an universitären Einrichtungen tätig. Die Anlassgesetzgebung betrifft somit 21 von 1350 medizinischen Sachverständigen und mehreren tausend Sachverständigen insgesamt.

Die Wertung „Anlassgesetzgebung“ ist deshalb gerechtfertigt, weil die diversen Anläufe zur Novellierung des § 128 (2) StPO auf „Anregungen“ des Rechnungshofs aufgrund einer Überprüfung der Gerichtsmedizin Wien im Jahre 2003 (und später) auch der anderen Institute im Jahre 2005 beruhen. Aus den seinerzeitigen Begutachtungsverfahren ergibt sich eindeutig, dass eine Institutsbeauftragung auf breiter Basis abgelehnt wurde (siehe Anlage).

Der Grund ist sehr einfach dargelegt. Die Justiz hat derzeit ein direktes Durchgriffsrecht auf einen von ihr persönlich beauftragten Sachverständigen. Ein Sachverständiger an einer Institution wie der Universität kann sich dagegen hinter dem BDG „verstecken“. Es ist vollkommen wesensfremd, dass Leiter von universitären Einrichtungen Personen mit Tätigkeiten beauftragen sollen, die nie Aufgabe eines Universitätsinstituts waren, in sämtlichen anderen Bereichen aller Universitäten nie zur Aufgabe werden sollen und zu deren Erfüllung Qualifikationen notwendig sind, die von den Sachverständigen privat erworben wurden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Personalstand ausreicht, um die Aufgaben der Institute in Forschung und Lehre abzudecken. Die Universitäten müssten für zusätzliche Aufgaben Ärzte neu einstellen, diese in sechs Jahren zu Fachärzten ausbilden und ihnen dann nach weiteren fünf Jahren die Qualifikation zum allgemein gerichtlich beedeten und zertifizierten Sachverständigen finanzieren.

Zusätzlich hätte die Universität die Verpflichtung, den Bereitschafts- und Rufdienst zu finanzieren, den die Gerichtsmediziner Österreichs als private und bislang kostenlose Leistung seit jeher rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr erbringen. Nachdem dieser Rufdienst trotz zahlreicher Vorstöße zu keiner Zeit von der Justiz oder anderweitig bezahlt wurde, ist auch nicht anzunehmen, dass das Justizministerium die Universitäten dafür entschädigen würde.

Für die Universitäten wären zumindest die zuletzt genannten Leistungen in Amtshilfe zu vollbringen. Damit ist es unwahrscheinlich, dass die Universitäten überhaupt eine Chance hätten, einen vollen finanziellen Ausgleich zu erhalten – anders als jetzt, wonach der volle Kostenersatz von den Sachverständigen zu leisten ist und Ausbildung, Rufdienst und Haftung in deren Verantwortungsbereich liegen.

Auch wären fundamentale Fragen der Haftung zu klären, die jetzt per Gesetz dadurch gelöst sind, dass jeder Sachverständige eine Versicherung abschließen muss, um in die Liste der Sachverständigen eingetragen werden zu können.

Andererseits ist anzuerkennen, dass Obduktionen an Medizinischen Universitäten durchaus durchgeführt werden sollten und dort auch durchgeführt werden. Dies ist akzeptabel, wenn den Universitäten dafür der volle Kostenersatz geleistet wird, wie in den §§ 26 und 27 UG 2002 gefordert. Damit ist das wirtschaftliche Interesse der Universität abgedeckt und gleichzeitig können Erkenntnisse aus der privaten Sachverständigentätigkeit für

Forschung und Lehre genutzt werden. Die dienstlichen Erfordernisse sind auch bei der jetzigen Rechtslage selbstverständlich vorrangig und entsprechend zu berücksichtigen.

Wenn an einzelnen Instituten die Situation derzeit unbefriedigend ist, dann kann auch eine gesetzliche Regelung dran nichts ändern.

Mit der Bitte, diese Überlegungen in Ihrem Entscheidungsprozess zu berücksichtigen und mit freundlichen Grüßen

A.Univ.Prof. Dr. Walter Rabl
Präsident der ÖGGM

o.Univ.Prof. Dr. Edith Tutsch-Bauer
Vizepräsidentin der ÖGGM

o.Univ.Prof. Dr. Eduard-Peter Leinzinger
Vizepräsident der ÖGGM

Anlage zu dieser Stellungnahme:

Auszüge aus Stellungnahmen zu 186/ME (XXII. GP) Strafprozessnovelle 2005 (August 2004)

http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXII/ME/ME_00186/pmh.shtml

231 d.B. (XXIII. GP) Strafprozessreformbegleitgesetz I (Oktober 2007)

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00087/pmh.shtml

- **„Beeinträchtigung der Grundsätze der Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit gutachterlicher Tätigkeit; monopolistische Bevorrechtung“** (Präsident des OGH)
- **„Bedenkliches Monopol der Institutsvorstände; Aufgabe zweckmäßiger, richterlicher Entscheidungskompetenz; Heranziehbarkeit anderer FA f. Gerichtsmedizin wäre offen zu halten“** (Generalprokurator beim OGH)
- **„Rückschritt zu formellen Beweismittelgeboten vergangener Zeiten; wie Ordnung des SV-Wesens in den früheren Ostblockstaaten; gefährdet die Unabhängigkeit des SV und der Rechtsprechung und ist mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Prozessordnung nicht vereinbar; verfassungsrechtliche Bedenken; Wahrung der Erwerbsfreiheit; Zer-schlagung des durchdachten und bewährten Instituts der allg.beeideten und gerichtlich zertifizierten SV's“** (Präsident des OLG Wien)
- **„Verfassungsrechtliche Bedenken und ungleiche Behandlung von Sachverständigen“** (Oberstaatsanwaltschaft Graz)
- **„Gefahr der Beeinträchtigung von Unabhängigkeit und Objektivität; praktische Unmöglichkeit zur Ablehnung des Sachverständigen und Überprüfung seines Gutachtens; Haftungsprobleme; Widerspruch zum Grundsatz der Sparsamkeit“** (VP des LG Eisenstadt)
- **„Gerade in umfangreichen Strafsachen muß die Zuständigkeit der Justizbehörden für die Auswahl des SV gewahrt werden; es ist der bestgeeignete FA f.gerichtliche Medizin zu bestellen“** (Leiter der STA Wien)
- **„Vorstand erhält die Stellung eines Obergutachters; bedenkliche Reduktion der Auswahlmöglichkeit für Gerichte und StA“** (Staatsanwaltschaft Graz)
- **Die gesetzliche Festlegung, welcher Sachverständige oder welche Institution Gutachten in Gerichtsverfahren erstatten sollen, widerspricht dem fundamentalen Verfahrensgrundsatz der freien richterlichen Auswahl des zu bestellenden Sachverständigen. Die Verantwortung für diese Entscheidung, die den Kern gerichtlicher (oder staatsanwaltschaftlicher) Ermittlungs- und Stoffsammlungstätigkeit ausmacht, muss einzig und allein in der Verantwortung des Richters (oder Staatsanwalts) liegen.**
- (Präsident des OLG Wien)
- **„Unüberwindbare Terminprobleme bei Betrauung von 4 SV's in Österreich angesichts der großen Zahl von Leichöffnungen, Gutachtenserstattung und -erörterung in Hauptverhandlungen“** (Leiter der StA Krems/Donau)
- **„Monopolstellung; keine Auswahlmöglichkeit für Gericht; keine Ablehnungsmöglichkeit für Parteien; kaum Möglichkeit der Überprüfung; andere SV's werden als SV's zweiter Wahl anzusehen sein“** (Österr. Rechtsanwaltskammertag)
- **„Widerspruch zum SDG und Ärztegesetz; Eingriff in die Unabhängigkeit des Gerichts“** (Richtervereinigung der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD)

- „Im Moment, wo Untergebene mit der Befundung und Abgabe eines Gutachtens betraut werden, sind sie durch ihre Abhängigkeit im Universitätsbetrieb (Verlängerung der Bestellung) befangen“ (Vorstand der Univ.Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters am AKH Wien)
- „Ausschluß jener Personen, die keinem Institut angehören von jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Leichenöffnungen ist sachlich nicht gerechtfertigt, verfassungs- und europarechtlich bedenklich“ (Hauptverband der allg.beeideten und gerichtlich zertifizierten SV's Österreichs)
- „Gefahr der Einflussnahme auf den Gutachter weckt Zweifel an dessen Unabhängigkeit“ (Amt der Wr.Landesregierung nach Anhörung des UVWS Wien)
- „Zusätzliche Aufgabe für Institute im Rahmen der Strafrechtspflege; lt.UG 2002 keine Bestandsgarantie für die derzeit bestehenden Institute; keine abschließende Beurteilung, ob die entsprechenden Tätigkeiten Dienstpflicht, Nebentätigkeit oder Nebenbeschäftigung sind“ (BM f. Bildung, Wissenschaft und Kultur)
- „Gerichtliche Obduktionen sind nicht die primäre Aufgabe eines Universitätsinstituts; Widerspruch zum zentralen Grundsatz der Unabhängigkeit bei der Erarbeitung einer Sachverständigenmeinung“ (Österreichische Gesellschaft für Gerichtliche Medizin)

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs:

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Wien, 19. Februar 2009

Wir wenden uns in einer besonders dringlichen Angelegenheit an Sie. Von einer qualifizierten Öffentlichkeit bislang unbemerkt, ist derzeit eine Novelle zur Strafprozessordnung (StPO) geplant, die dem Sachverständigenwesen erheblichen Schaden zufügen würde.

Aus diesem Grund bitten wir Sie dringend, sich bei der Sitzung des Justizausschusses am 4.3.2009 entschieden dagegen auszusprechen, dass künftig auch Universitätsinstitute und nicht wie bisher nur physische Personen als gerichtliche Sachverständige berufen werden können.

Die Erwägungen dazu sind folgende:

Es ist tragender Grundsatz des Sachverständigenrechts und zentraler Bestandteil des österreichischen Verfahrensrechts, dass ausschließlich natürliche Personen als Gerichtssachverständige zu bestellen sind. Das durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) geschaffene Qualitätssicherungs- und Haftungssystem baut darauf ebenso auf wie sämtliche Verfahrensgesetze. Dahinter steht der dem kontinentaleuropäischen Sachverständigenbeweis immanente Grundgedanke, dass die im Verfahren herangezogenen Experten das volle Vertrauen der ermittelnden oder entscheidenden Organe genießen müssen, sollen sie doch beim Sachbeweis deren fehlende Sachkunde ersetzen und damit die im Verfahren ergehenden Entscheidungen rechtsstaatlich legitimieren.

In der jüngeren Geschichte des Strafprozessrechts wurde bereits zweimal (2005 und 2007) der Versuch unternommen, die StPO im Sinn einer Bestellung juristischer Personen zu ändern. In den Begutachtungsverfahren wurde dagegen vehementer Widerstand erhoben. Beide Male wurde der Vorstoß aufgrund massiver rechtlicher Bedenken aus Justiz, Sozialpartnerschaft und Wissenschaft zurückgezogen. Siehe dazu jeweils die Materialien:

http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXII/ME/ME_00186/pmh.shtml

http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00087/pmh.shtml

Der jüngste Vorstoß wurde im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Johannes Hahn, der bis 15.1.2009 interimistisch auch Bundesminister für Justiz war, eingeleitet und soll nun im Weg eines Initiativantrages umgesetzt werden. Damit entfällt das sonst vorgesehene Begutachtungsverfahren. Bemerkenswert ist, dass die für Angelegenheiten des Strafverfahrens zuständige Abteilung II 3 des Bundesministeriums für Justiz eine klar ablehnende Stellungnahme abgegeben hat und die Änderung unseres Wissens auch von den sonst mit der Materie befassten Stellen innerhalb des als fachlich hoch kompetent anerkannten Mitarbeiterstabes des Justizministeriums nicht befürwortet wird. Auch die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hat sich bereits klar gegen dieses Vorhaben ausgesprochen:

<http://www.richtervereinigung.at/content/view/330/41/>

Die **Konsequenzen** eines derart schwer wiegenden **Eingriffs in die Strafrechtsordnung** gehen weit über den Bereich der Gerichtsmedizin hinaus und wurden bei Abfassung des Antrags **offenbar nicht vollinhaltlich bedacht**. Gefährdet sind folgende **wesentliche Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens**:

- **Transparenz der Bestellung:** Während nach der geltenden Rechtslage in einem **Qualitätssicherungssystem** zertifizierte Experten aus einer **öffentlichen Sachverständigenliste** ausgewählt werden, kann bei Bestellung eines Instituts niemand nachvollziehen, wer nach welchen Kriterien zur Ausarbeitung des Gutachtens
- institutsintern bestimmt wird
- **Unabhängigkeit der Gutachtenden:** Die von der Institutsleitung für die konkrete Sachverständigentätigkeit bestimmte Person ist **dienstrechtlich weisungsgebunden** und kann daher die Sachverständigentätigkeit **nicht ausschließlich nach objektiven Kriterien** durchführen, was einen **klassischen Befangenheitsgrund** darstellt
- **Freiheit der Auswahl:** Das von den Parteien akzeptierte, auf der gerichtlichen Zertifizierung und bisherigen Erfahrungen beruhende **Vertrauen** von ermittelnden oder entscheidenden Organen in die **Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit** konkret herangezogener Experten kann nicht durch den **Auswahlakt einer außerhalb der Justiz stehenden Person** ersetzt werden
- **Prozessuale (Verteidigungs-)Rechte:** Während die **Prozessordnungen Rechtsbehelfe gegen die Auswahl** und Bestellung Sachverständigen vorsehen, kann die Bestellung eines vom Apparat einmal ausgewählten Gutachters im Gerichtsverfahren oder im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft **nicht bekämpft werden**. Es sind in der Regel nicht einmal jene Personen bekannt, die **auf die Bestellung Einfluss nehmen**
- **Qualität der Gutachten:** Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hätte keinerlei Möglichkeit mehr, die aus seiner Sicht **bestgeeigneten Experten** für eine gutachterliche Tätigkeit zu bestimmen. Die **Auswahl durch den Institutsvorstand** würde dem gegenüber von **Faktoren** bestimmt, die in einem **rechtsstaatlichen Verfahren nichts verloren haben**, wie etwa **Auslastung von Mitarbeitern** oder gar **persönliche Momente**
- **Haftung:** An die Stelle **konkret haftpflichtiger und dafür gesetzlich versicherungspflichtiger Personen** würde ein Apparat treten. Das mit Fehlleistungen verbundene Risiko würde daher die **öffentliche Hand übernehmen**

Die **angestrebte Regelung** ist überdies durch einen Verstoß gegen das Prinzip der Gleichbehandlung **verfassungswidrig**: Die Sachverständigen, die dienstrechtlich den **Universitäten zuzuordnen** sind, würden dadurch gegenüber sämtlichen anderen rund 9.000 Sachverständigen aus allen Bereichen in ganz Österreich, die bei ihrer Tätigkeit **volle Unabhängigkeit genießen**, eindeutig schlechter gestellt.

Zu diesen schwer wiegenden **Argumenten gegen den Inhalt** der angestrebten Regelung kommt die vollkommen **unzumutbare Art der Realisierung**. Die Regierung hat sich öffentlich dazu bekannt, dass Gesetzgebungsakte **nur im äußersten Notfall** in Form eines **Initiativantrags** gesetzt werden. Ein solcher Notfall liegt hier nicht vor. Es geht nicht an, dass **tragende Grundsätze des Sachverständigenrechts**, die von zentraler Bedeutung für die **Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens** sind, im Weg des **Initiativantrages unter Ausschluss eines Begutachtungsverfahrens** einfach beseitigt werden. Eine solche Vorgangsweise ist einer **sorgfältigen und parlamentarischen Grundsätzen verpflichteten Gesetzgebung unwürdig**.

Die **Intention** dieses Initiativantrags, die Universitätsinstitute zu unterstützen und ihnen bzw. den Universitäten Sachverständigengebühren zukommen zu lassen, mag diskutabel sein. Sie darf aber nicht in einer **des Rechtsstaates unwürdigen Weise** verwirklicht werden. Die **Finanzierung des Wissenschaftsbetriebes und dienstrechtliche Probleme** sollten auf der Ebene der Universitäten und in **Abstimmung der betroffenen Ressorts**, aber nicht innerhalb der **Strafprozessordnung** gelöst werden. Es gibt dazu schon jetzt – etwa im Bereich der einzelnen Departments für Gerichtsmedizin - **genügend transparente Lösungsansätze**, die **keinerlei Prinzipien des Rechtsstaats verletzen**.

Für weiter führende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
HR Dr Alexander Schmidt
Rechtskonsulent

Prof DI Dr Matthias Rant
Präsident

Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs:

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Wien, 2. März 2009

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 19.2.2009, mit dem wir zu dem Vorhaben Stellung genommen haben, dass künftig auch Universitätsinstitute und nicht wie bisher nur physische Personen als gerichtliche Sachverständige berufen werden können.

Mittlerweile haben wir Details der beabsichtigten Änderung erfahren, zu denen wir noch Folgendes zu bedenken geben:

Die Bestellung eines Instituts für Gerichtsmedizin hat zwar nicht obligatorisch zu erfolgen es kann vielmehr auch ein Sachverständiger aus dem Bereich der Gerichtsmedizin bestellt werden, der nicht zu den Mitarbeitern eines solchen Instituts gehört. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit, eine natürliche Person zum Sachverständigen zu bestellen.

An den bereits aufgezeigten Einwänden ändert sich dadurch aber nichts:

- schon die bloße Möglichkeit der Bestellung einer juristischen Person hat jene schwer wiegenden Systemwidrigkeiten und Nachteile zur Folge, die wir bereits aufgezeigt haben
- die für den Sachverständigenbeweis charakteristische freie Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die bestgeeignete Person auszusuchen, ist dadurch eingeschränkt, dass zertifizierte Sachverständige, die Institutsangehörige sind, eben nicht ausgewählt werden können
- stattdessen wird die bei Bestellung eines Instituts diese Wahlmöglichkeit in unzulässiger Weise „delegiert“ und auf eine Person übertragen, die nicht einmal die fachlichen Voraussetzungen selbst erfüllen muss
- die dann getroffene Auswahl durch den Institutsvorstand verstößt gegen das im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz grundlegende System der Zertifizierung und gegen das damit verfolgte zentrale Anliegen der Qualitätssicherung, weil sie dem Leiter des Instituts offenbar die Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen des § 2 SDG überlässt, setzt doch der uns mitgeteilte Text gar nicht voraus, dass der zu bestellende Institutsangehörige in die Liste eingetragen ist, sondern lediglich, dass er die Voraussetzungen dafür erfüllt. Diese Beurteilung ist aber nach dem bisherigen System ausschließlich Sache des zuständigen Gerichtshofpräsidenten. Sie in die Hände einer außerhalb des Justizbetriebes stehenden Person zu legen, ist sachlich nicht gerechtfertigt
- Sollte ins Auge gefasst werden, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Regelung überdies eine Dienstpflicht der betreffenden Universitätsangehörigen vorzusehen, so möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass eine solche mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit von Sachverständigen nicht vereinbar wäre. Damit würde ein weiteres tragendes Prinzip des Sachverständigenbeweises infrage gestellt.

Wir wiederholen daher unsere dringende Bitte, von der Verwirklichung dieses Vorhabens abzusehen.

Für weiter führende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und sind auch jederzeit bereit, unseren Standpunkt etwa im Rahmen einer Enquete darzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

HR Dr Alexander Schmidt
Rechtskonsulent

Prof DI Dr Matthias Rant
Präsident

Dr. Harald KRAMMER
Präsident des Oberlandesgerichtes Wien iR
Lehrbeauftragter der Universität für Bodenkultur
für Sachverständigenrecht

Wien, 20. Februar 2009

An das
Präsidium der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
1016 Wien
Betrifft: Geplante Änderung der StPO bezüglich des gerichtsmmedizinischen SV-Beweises

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!
Ich habe mich vor mehr als zwei Wochen an die neu bestellte Frau Bundesministerin für Justiz gewandt und ihr meine ablehnende Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Einführung eines „Institutssachverständigen für gerichtliche Medizin“ zur Kenntnis gebracht. Eine Reaktion auf meinen Brief habe ich bisher nicht erhalten.

Ich halte das Problem eines „Institutssachverständigen“ für alle österreichischen Verfahrensrechte für besonders wichtig. Ich übermittle Ihnen daher meine Stellungnahme – und zwar im Wortlaut – und hoffe, dass Sie erfolgreich gegen dieses verfehlte Vorhaben auftreten werden.

Stellungnahme:

Seit nahezu 40 Jahren befasse ich mich fachliterarisch intensiv mit Sachverständigenrecht, zuletzt im Rahmen meines Lehrauftrages an der Universität für Bodenkultur auch mit dem Amtssachverständigen im Verwaltungsverfahren.

Nunmehr habe ich aus dem Regierungsprogramm und bei Gesprächen mit Mitarbeitern des BMJ erfahren, dass durch eine neuerliche Änderung der StPO – nach den umfangreichen Änderungen des Strafprozessreformgesetzes – für gerichtsmedizinische Fragen ein „Institutssachverständiger“ gesetzlich verankert werden soll.

Ich halte dieses Vorhaben für einen schweren legislativen Fehler, der eine Tür für weitere öffentlich-, aber auch privatrechtliche „Institutssachverständige“ öffnet, die später nicht mehr zu schließen sein wird, und die unabsehbare Beispielfolgerungen nach sich ziehen wird.

Juristische Personen und Anstalten („Institute“) als Gerichtssachverständige sind mit den österreichischen Verfahrensgesetzen über den Sachverständigenbeweis als Personalbeweis unvereinbar, vor allem verstößt ein „Institutssachverständiger“ als ein nur nach dem Fachgebiet, nicht aber als bestimmte Person definierter Sachverständiger auch gegen das in Art 6 EMRK verankerte Grundprinzip des Rechtes der Parteien auf ein faires Verfahren.

Auswahl und Beauftragung einer bestimmten physischen Person als Gerichtssachverständiger fällt in die von den Parteien und Parteienvertretern kontrollierbare Verantwortung des Richters. Gerichtsgutachtertätigkeit ist von Seiten des Gerichtes und des konkret als Person beauftragten Sachverständigen eine nicht substituierbare Arbeitsbeauftragung! Auch die Heranziehung eines Hilfgutachters – wenn die Sachkunde des zunächst beauftragten Gerichtsgutachters nicht ausreicht – bedarf – nach einhelliger Rechtsprechung – einer eigenen richterlichen Anordnung oder richterlichen Genehmigung.

Dass die bestehenden Probleme mit dem Departement für gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Wien auch mit der geltenden StPO – ohne Gesetzänderung – zufriedenstellend für alle Beteiligten gelöst werden können, beweisen die praktischen Erfahrungen mit den vergleichbaren Instituten in Graz, Innsbruck und Linz/Salzburg. Ich bin überzeugt, dass auch in Wien eine gute Lösung gefunden werden kann, ohne dass fundamentale Verfahrensgrundsätze über Bord geworfen werden müssen.

Ich habe zu dieser Thematik am 12. Jänner 2009 im Rahmen der Sachverständigenseminare des Gerichtssachverständigenverbandes in Bad Hofgastein einen Vortrag gehalten und dazu ausgeführt:

„Das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung enthält im Kapitel Justiz, Abschnitt A. Allgemeines, A. 3. Neuerungen im Sachverständigenrecht, drei Punkte, denen vorbehaltlos zuzustimmen ist: 1. Die Sicherung der erforderlichen Zahl von maximal qualifizierten Gutachtern und Dolmetschern, 2. Die Erleichterung der Sachverständigenauswahl durch Eintragung entsprechender Spezialisierungen in der Sachverständigenliste, sowie 3. Die Orientierung der Honoraransprüche der Sachverständigen nach Möglichkeit an ihrer außergerichtlichen Gutachtertätigkeit. In Unterabschnitt A. 4. wird eine Überprüfung des Kostenersatzes für Zeugen, Schöffen und Geschworene und gegebenenfalls die Anhebung ihrer Gebühren an die Ansätze des Heeresgebührengesetzes angekündigt. Auch dagegen bestehen wohl keine Einwendungen.

Problematisches findet sich im Unterabschnitt E. Strafrecht und Strafprozessrecht. Hier fordert Punkt E. 11. Neuordnung der Gerichtsmedizin einleitend zurecht, für den Bereich des Sprengels des OLG Wien das bestehende Provisorium zu überwinden und die verfügbaren gerichtsmedizinischen Kapazitäten zu nutzen. Dadurch soll eine qualitativ hochwertige Gerichtsmedizin auf dem letzten Stand der Technik hergestellt werden, die eine kostengünstige Durchführung von Obduktionen gewährleistet. Der zweite Absatz des Punktes E. 11 ist hingegen strikt abzulehnen: „In der StPO ist die Möglichkeit zu schaffen, nicht nur einen Einzelgutachter, sondern auch ein Institut zu beauftragen.“

Damit wird – knapp nach den Diskussionen dieses Problemkreises anlässlich der großen Stopp - Reform – wieder die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob und inwieweit nach den österreichischen Verfahrensordnungen juristische Personen und Anstalten („Institute“ – gemeint wohl Universitätsinstitute und Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden, allenfalls wohl auch von weiteren Körperschaften oder auch Institute von privaten juristischen Personen) als Gerichtssachverständige im Rahmen des verfahrensgesetzlich sehr sorgfältig geregelten gerichtlichen Sachverständigenbeweises eingesetzt werden können.

Im Kern geht es dabei um die durch Art 6 der EMRK näher determinierten Grundsatzfragen des Sachverständigenbeweises als Personalbeweis 1. um die persönlichen Pflichten des Sachverständigen, selbst den Befund aufzunehmen, selbst das Gutachten zu erstatten und sich auch selbst der mündlichen Erörterung in der kontradiktorischen Verhandlung zu stellen, 2. um die persönliche straf- und zivilrechtliche Haftung des Sachverständigen für seine gesamte Gutachtensarbeit, 3. um die Verantwortung des Richters für die Auswahl und Beauftragung eines bestimmten Sachverständigen, weiters 4. um die Frage der Substituierbarkeit der Ausführung des Gerichtsauftrags durch einen Institutsvorstand oder ein Organ der juristischen Person an einen, nicht vom Gericht bestimmten Mitarbeiter oder eine solche Mitarbeiterin – etwa sogar aus Gründen der betrieblichen Auslastung an jemanden, der wenig qualifiziert oder noch wenig erfahren ist. Alle diese grundlegenden Verfahrensbesonderheiten betreffen aber teils direkt und teils indirekt die Verfassungs- und

Menschenrechtsprinzipien des Anspruchs der Parteien auf ein faires Verfahren und der „sichtbaren Gerechtigkeit“.

Die Hoffnung, dass alle diese Probleme durch die Neuregelung des § 1 Abs 1 GebAG durch das BRÄG 2008 (!)- die generelle Bezeichnung der Sachverständigen als „natürliche Personen“- und die 2008 inkraftgetretene StPO-Reform, die in § 128 Abs 2 StPO – für Obduktionen - nach einigen Irrwegen zur Bestellung von natürlichen Einzelpersonen als Gerichtssachverständige zurückgekehrt ist, für eine längere Zeit ausgestanden sind, war trügerisch. Das neuerliche Aufwerfen derselben Fragen nach knapp einem Jahr – ohne dass neue Argumente aufgezeigt werden - stellt einmal mehr den österreichischen Gesetzgebungsabläufen kein gutes Zeugnis aus.

Vor allem auch um geradezu unvermeidliche Beispielfolgerungen - etwa für die verschiedenen anderen Universitäten, aber auch für Ziviltechnikerbüros, für Technische Büros sowie für Wirtschaftstreuhändersozietäten - zu vermeiden, sollten wohl alle Bestrebungen in Richtung von „Institutssachverständigen“ schärfstens abgelehnt werden.

Nach der großen GebAG-Novelle 2008 durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, steht – auch nach meinen Vorstellungen hoffentlich – eine sachgerechte nächste Gesetzesnovelle zu den Tarifen und zur laufenden Valorisierung der Tarifansätze schon vor der Tür.

Bis dahin – und das werden wohl noch etwa 1 – 2 Jahre sein - sind im Bereich der Vollziehung des GebAG Anstrengungen seitens der Amtsparteien - der Revisoren – und seitens der Rechtsmittelgerichte zu fordern, die alle um eine der Rechtspflege förderliche Auslegung der Bestimmungen des GebAG - vor allem mit Augenmaß - bemüht sein müssen. Eine Kapitulation vor einem unzureichenden Gesetzestext, der zu unververtretbaren Ergebnissen führt, sollte es für verständige Juristen nicht geben. Die vom BMJ projektierte kleine GebAGNovelle 2009 ist sicher nicht der geeignete Weg.

Für den Gesetzgeber schlage ich folgende Prioritätenliste vor:

1. Neuregelung der Honorierung von ärztlichen Sachverständigen (§ 43 Abs 1 GebAG) in einer der oben (in einem früheren Abschnitt des Vortrags) vorgeschlagenen Varianten.
2. Überdenken und teilweise Umgestaltung auch der anderen Tarife des GebAG (§§ 46, 48, 49 , allenfalls 51). Sogar der Tarife für Tierärzte, Kfz-Sachverständige und allenfalls des Tarifs für Immobilienbewertung.
3. Ersatzloser Entfall der Tarife nach § 44 - Anthropologen, § 45 – Dentisten und § 47 – Sachverständige für chemische Untersuchung. Die Gutachtensarbeit dieser Sachverständigen sollte nach § 34 GebAG entlohnt werden. Bei Beibehalten des Arzttarifs nach § 43 GebAG könnten auch einzelne Leistungen in diesen Tarif eingebaut werden.
4. Im Hinblick auf die Notwendigkeit die Zahl der Revisoren beträchtlich zu vermehren und den dadurch bedingten Einsatz auch von noch weniger erfahrenen Revisorinnen und Revisoren, aber auch mit Rücksicht auf die nach der Novelle 2008 aufgetretene Unterschiedlichkeit bei der Anwendung der Bestimmungen rege ich die Einrichtung einer Koordinierungsstelle durch Schaffung eines weisungsberechtigten leitenden Revisors im Rahmen der Präsidien der Oberlandesgerichte (erfahrene Revisorin/erfahrener Revisor oder in der Materie kundiger Präsidialrichter/in) nach dem Beispiel der Organisation der Staatsanwaltschaften an.
5. Besonders wichtig ist eine Neufassung der Valorisierungsbestimmung des § 64 GebAG. In Zukunft sollten so große Sprünge wie bei der letzten Zuschlagsverordnung (BGBl II 2007/134) tunlichst vermieden werden. Im Hinblick auf die umfassende Bedeutung der Rahmensätze des § 34 Abs 3 GebAG für die Mühewaltungsgebühr sollte unbedingt eine automatische Valorisierung – etwa wie bei den Gerichtsgebühren (§ 31 a Gerichtsgebührengesetz – GGG) – vorgesehen werden. Das Scheitern früherer Bemühungen in diese Richtung sollte nicht entmutigen.

Anknüpfungspunkt für alle diese Anliegen könnten die Ausführungen im Kapitel Justiz A 3 „Neuerungen im Sachverständigenrecht“ des neuen Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode 2008 – 2013 sein, die lauten: „Zur Sicherstellung der hohen Qualität soll sich der Honoraranspruch der Sachverständigen nach Möglichkeit an deren außergerichtlichen Gutachtertätigkeit orientieren.“ Dieser Festlegung der neuen Bundesregierung kann man nur vorbehaltlos zustimmen, man muß sie nur konkretisieren.“

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Harald Krammer

Presseaussendung:

Innsbruck, den 27. Februar 2009

Gerichtsmedizin Innsbruck gegen Sachverständigen-Pläne des Justizministeriums

Gegen die Pläne des Justizministeriums, das Sachverständigenwesen in Österreich auf den Kopf zu stellen, spricht sich das Innsbrucker Institut für Gerichtsmedizin (GMI) aus. „Anstelle einer natürlichen Person sollen in Zukunft universitäre Einrichtungen für Gerichtliche Medizin mit Obduktionsgutachten beauftragt werden“, so Institutsdirektor Univ. Prof. Dr. Richard Scheithauer und Univ. Prof. Dr. Walter Rabl, stellvertretender

Institutsdirektor und Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin. Dies soll am 4. März im Justizausschuss mittels eines Initiativantrags ohne Begutachtungsverfahren beschlossen werden.

„Diese Regelung gefährdet das bewährte System der unabhängigen Sachverständigen. Es ist tragender Grundsatz des Sachverständigenrechts und zentraler Bestandteil des österreichischen Verfahrensrechts, dass ausschließlich natürliche Personen, die auch für ihre Gutachten persönlich haften, als Gerichtssachverständige zu bestellen sind. Anstelle einer konkret haftpflichtigen Person würden die Universitäten treten. Ohne unabhängige Sachverständige ist die Qualität der Gutachten gefährdet. Die Richter sehen darin einen nicht gerechtfertigten Eingriff in ihre freie Beweiswürdigung“, so Dr. Richard Scheithauer und Dr. Walter Rabl. Den Universitäten würden Nachteile wegen zusätzlicher Kosten und Lasten entstehen.

Gegen die Pläne des Justizministeriums haben sich bereits der Hauptverband der Gerichtssachverständigen, die Richtervereinigung und die Österreichische Gesellschaft für Gerichtsmedizin ausgesprochen.

Richtervereinigung, 17. Februar 2009

... Die Gelegenheit dieser Stellungnahme wird jedoch zum Anlass genommen folgende bereits zum Strafrechtlichen Begleitgesetz geäußerten Erwägungen zur Bestellung gerichtsmedizinischer Sachverständiger (Art 1 Z 11 und 11a des Ministerialentwurfs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I) zu wiederholen. Obwohl sich offenbar seinerzeit der Gesetzgeber von der Argumentation der richterlichen Standesvertretung überzeugen ließ, soll nun - wie der richterlichen Standesvertretung aus gewöhnlich gut informierten Kreisen bekannt wurde - neuerlich der Plan aufgegriffen werden, die Auswahl der gerichtlichen Sachverständigen auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin der richterlichen Entscheidung teilweise zu entziehen und Bestellung und Abwicklung den Instituten zu überlassen. Dies stellt einen so grundlegenden, sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in unseren von freier Beweiswürdigung und amtswegiger Wahrheitsfindung geprägten Prozess dar, dass gegen eine derartige Maßnahme neuerlich scharf aufgetreten und davor dringend gewarnt wird. Auf die seinerzeitige Stellungnahme zum obengenannten Entwurf darf verwiesen werden.

Letztlich darf aber auch ganz allgemein erwähnt werden, dass es immer schwieriger wird geeignete Sachverständige, insbesondere medizinische Sachverständige zu finden, was zu einem guten Teil auch an den Gebührenbestimmungen liegt, die zum Teil gerade im Bereich der medizinischen Sachverständigen und hier nicht zu letzt für gerichtsmedizinische Sachverständige besonders im Bereich von Obduktionen als inadäquat anzusehen sind.

Mag. Manfred Herrnhofer, Vizepräsident

